



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 4. Juni 2024			Nr. 31/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
191	16.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen für den Evangelischen Friedhof Wersen-Gänsehügel	457 - 462
192	29.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Tourismus am Montag, 10.06.2024	463 - 464
193	29.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ am Dienstag, 11.06.2024	464 - 465
194	31.05.2024	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-18703	465
195	31.05.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362126	466
196	03.06.2024	Öffentliche Bekanntmachung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Der Bürgerwind Sinnigen Grundeigentümer 2 GbR beantragt beim Kreis Steinfurt eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz	466 - 468

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

191. Veröffentlichung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen für den Evangelischen Friedhof Wersen-Gänsehügel

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wersen

vom 24. April 2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Wersen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Gänsehügel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	389,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	649,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.171,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.925,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	698,00	Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.172,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	39,00	Euro
c) Urnenbeisetzung für bis zu 4 Urnen, Größe 1 x 1 m, je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	467,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung, Größe 1 x 1 m, je Grab und Jahr	23,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.926,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	61,50	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	777,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24,50	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten an Reihengrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 12.07.1986 in der Fassung vom 19.10.1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,20 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für drei Jahre im Voraus erhoben.

Von den Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 15.08.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,20 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für drei Jahre im Voraus erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten
- b) Sach/Werkstoffkosten
- c) Fremdleistungskosten
- d) Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen lt. Anlageverzeichnis

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	394,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	394,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	625,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	214,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	205,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	159,00	Euro
c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung	456,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	662,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.157,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	482,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	268,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	532,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	268,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	394,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	625,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	214,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung	30,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	15,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	18,00	Euro
(4) Trittplatten	35,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.03.2021 in der Fassung vom 20.03.2024.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.03.2021 in der Fassung vom 20.03.2024 in Kraft.

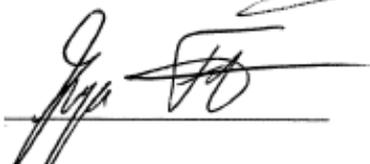
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.03.2021 zuletzt geändert am 16.06.2021 außer Kraft.

Wersen, den 24. April 2024

Siegel



Die Friedhofsträgerin








In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wersen
vom 24. April 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2027 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 16. Mai 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5119

Kreis Steinfurt 31/2024/191

192. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Tourismus am Montag, 10.06.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Tourismus, 12. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, 10.06.2024 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.02.2024
2. Marke Münsterland - aktueller Entwicklungsstand
3. Errichtung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt
4. DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst: Vergütung Jugend-Kreativtage
5. „Fortführung des Kunstmuseum Tecklenburg“ (Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 23.04.2024) – die Verwaltung wird mündlich berichten
6. Zuschuss an die Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf (KH) in Rheine
7. Informationen
 - 7.1. Schule macht Beruf
 - 7.2. Kreisjahrbuch 2025
 - 7.3. Projekt "Kunst des Spiels" am DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
 - 7.4. Informationen zur Haushaltsentwicklung
8. Verschiedenes / Anfragen
 - 8.1. Stand der Vorbereitungen des offenen Ganztags - Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 25.03.2024

B. Nichtöffentliche Sitzung

9. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.02.2024
10. Vergabeverfahren „Rahmenvertrag zur Lieferung von Schulmöbeln“
11. Verschiedenes / Anfragen

Steinfurt, 29.05.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2024/192

193. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ am Dienstag, 11.06.2024

Die nächste nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ findet am

**Dienstag, 11. Juni 2024, 17:00 Uhr
im Historischen Rathaus (Sitzungssaal), Münsterstr. 1, 48612 Horstmar**

statt.

T a g e s o r d n u n g

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
gem. § 52 (1) GO NRW i. V. mit § 8 (1) GkG NRW
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
4. Erörterung der Niederschrift Nr. 6
5. Erörterung der Niederschrift Nr. 7
6. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
7. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten.

8. Die neueste Entwicklung zum sogenannten „Herrenberg -Urteil“
[BSG vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R)]
Abschluss neuer TVöD-Verträge in der Musikschule zum 01.10.2024
- Vorlage 4026/24 ist in der Anlage beigefügt. -
9. Die neueste Entwicklung zum sogenannten „Herrenberg -Urteil“
[BSG vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R)]
Nachtragshaushalt 2024 – Änderung Stellenplan
- Vorlage 4027/24 ist in der Anlage beigefügt. -
10. Gebührenerhöhung in der Musikschule
- Vorlage 4029/24 ist in der Anlage beigefügt. -
11. Einsatz freiberuflicher Honorarkräfte an Musikschulen
- Information ist als Anlage beigefügt. -
12. Einsatz freiberuflicher Honorarlehrkräfte an der VHS
13. Mitteilungen und mündliche Anfragen
14. Verschiedenes

gez. Robert Wenking (Verbandsvorsitzender)

Steinfurt, 29.05.2024

Kreis Steinfurt 31/2024/193

194. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-18703

Gegen Herrn Zurab Kukava, zuletzt wohnhaft in Charkiv, Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.05.2024 (Az.: 51-14-32-18703) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 31.05.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2024/194

195. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362126

Gegen Csikos, Nandor David zuletzt wohnhaft in Isendorf 40, 48282 Emsdetten ist der Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.04.2024 (Az.: 36/2-362126) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A020, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 31.05.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2024/195

196. Öffentliche Bekanntmachung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Der Bürgerwind Sinnigen Grundeigentümer 2 GbR beantragt beim Kreis Steinfurt eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Bürgerwind Sinnigen Grundeigentümer 2 GbR, Sinnigen 30, 48369 Saerbeck, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Saerbeck, Flur 3, Flurstück 34 (WEA 1), Flurstück 26 (WEA 2); Flur 2, Flurstück 12 (WEA 3) und Flur 1, Flurstück 25 (WEA 4). Bei den beantragten WEA handelt es sich jeweils um Anlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW.

Von der Bürgerwind Sinnigen Grundeigentümer 2 GbR wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Entsprechend wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen werden ab dem 13.06.2024 bis zum Ablauf des 12.07.2024 während der Dienststunden an nachstehenden Standorten zur Einsicht ausgelegt:

- Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 206
- Stadtverwaltung Hörstel, Dienstgebäude an der Münsterstraße 2, 48477 Hörstel (Riesenbeck), Zimmer 1.05
- Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 502
- Rathaus Zweigstelle, Europa-Viertel am Waldhügel (ehem. Damloup-Kaserne) Gebäude 4, An der Mittelstraße 17, 48431 Rheine, Zimmer E.11
- Technisches Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, Zimmer 15
- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 513

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Gutachten zur Standorteignung/Turbulenzgutachten, Brandschutzkonzept, Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu Abfallmengen/-entsorgung, Angaben zur Eiserkennung, Angaben zum Blitzschutz, Angaben zur Schattenabschaltung und zum Artenschutzsystem.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und den o.g. Gemeinden ab dem 13.06.2024 bis zum Ablauf des 12.08.2024 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionschutz@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender können deren Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 12.09.2024, 10:00 Uhr wird in der Bürgerscheune der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 12, 48369 Saerbeck ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellenden oder der Einwendenden erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretenden der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellenden und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörende am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der

Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Steinfurt, 03.06.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 566.0002/24/1.6.2
Im Auftrag
Gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 31/2024/196